

Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Ausfertigung

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Öffentliche Bekanntgabe

An alle
Geflügelhalter
im Landkreis Ebersberg

Ansprechpartner:

Gerhard Griesbeck

Tel.: 08092/823-236

Fax: 08092/823-9236

Mail: gerhard.griesbeck@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.56

www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:

Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:
33/5651-8/1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 03.02.2021

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);

Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg

Das Landratsamt Ebersberg erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Anordnung:

1. Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Ebersberg bis

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben sicherzustellen, dass

- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Ebersberg verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Ebersberg.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 04.02.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Geflügelpest oder auch hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern sind über die Landesfläche verteilt – bislang – vier Fälle von HPAI bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden sowie kürzlich auch ein Ausbruch bei einer kleinen Hühnerhaltung.

Vor diesem Hintergrund ist von einer zunehmenden Häufigkeit des Virus in der Wildvogelpopulation auch im Landkreis Ebersberg auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Besonders gefährdet sind dabei vor allem Klein- und Hobbyhaltungen, für die die strikten Biosicherheitsanforderungen für Großgeflügelbestände derzeit noch nicht gelten. Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in die Nutz- und Hausgeflügelbestände weiterhin zu minimieren, wird es aus veterinärfachlicher Sicht als notwendig erachtet, entsprechend weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit zum Schutz vor der Geflügelpest im Landkreis Ebersberg anzuordnen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat deshalb die Kreisverwaltungsbehörden mit Schreiben vom 29.01.2021, Az.: 46e-G8760-2020/29-13 aufgefordert, für die Geflügelbestände im Landkreis Ebersberg weitergehende Biosicherheitsmaßnahmen allgemein anzuordnen.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G).

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung des Landratsamtes Ebersberg erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Die Anordnung der unter Nr. 1 der Verfügung genannten Maßnahmen ist insofern dazu geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

2. Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das gemäß Nr. 2 der Verfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Ebersberg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

3. Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

4. Weniger einschneidende Maßnahmen als die, welche vorstehend unter Nummern 1 bis 3 für den Landkreis Ebersberg angeordnet wurden, sind für eine wirksame Vorbeugung des erhöhten Risikos einer Einschleppung der Geflügelpest nach derzeitiger fachlicher Erkenntnis nicht ersichtlich. Damit ist diese Anordnung verhältnismäßig.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

IV.

Die Kostenentscheidung für diese Anordnung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird hiermit Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuftem Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Geflügelhändler im Internet abrufbar unter:

<https://tsis.fli.de/Home/BMEL/fserve.aspx?f=wPc1cSMtJVajbGs2KwSoJQ%3d%3d>

3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Peter Heydecker
Regierungsrat